

# SATZUNG

## des „Vereins der Freunde des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Regensburg“

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Regensburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Regensburg. Er will durch tatsächliche und finanzielle Leistungen dazu beitragen, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu verwirklichen.
4.
  1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eltembeirat des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Regensburg, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
  - ehemalige Schülerinnen und Schüler
  - aktive und ehemalige Lehrkräfte
  - Eltern von Schülern
  - Freunde und Gönner, die den Vereinszweck durch persönliche oder finanzielle Leistungen unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Kündigung, die mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und zum Ende dieses Jahres wirksam wird,
  - durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es
  - das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Schule schädigt,
  - seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres, bzw. mit dem Beitritt fällig wird.
2. Eine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist nur gegeben, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
3. Während des Studiums, des Wehr- oder Ersatzdienstes, sowie während Arbeitslosigkeit ruht die Beitragspflicht.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 6**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden, er vertritt den Verein nach innen und außen;
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassier,
  - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und bei Beträgen über EUR 200,00 der Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
4. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenrevision durch zwei von der vorangegangenen Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer durchzuführen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Ersten Vorsitzenden einzuberufen. Dabei sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenrevisionsberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. Diese Versammlung muss dann binnen eines Monats nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
4. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

## § 8

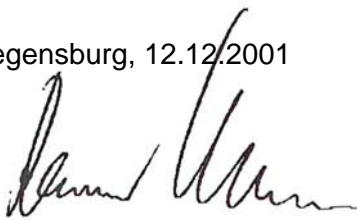
### Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

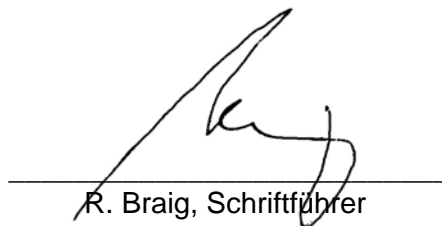
## § 9

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das **Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg** in Kraft.

Regensburg, 12.12.2001



R. Schmidt, 1. Vorsitzender



R. Braig, Schriftführer